

(Präsident.)

mission. — Mit dieser Art der Abstimmung ist das Haus einverstanden, wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Fassung des § 38 erlassen wollen durch die Fassung der Herren Diez und Fischer (Berlin), sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Nunmehr werde ich zunächst abstimmen lassen über das Amendement Dr. Mintelen, welcher beantragt, hinter dem Worte »Aufwendungen« in dem Antrage Dr. Müller (Meiningen) — Nr. 258 ad 2 der Drucksachen — einzuschalten:

gegen Uebertragung des auf Grund des Verlagsvertrages Hergestellten.

Diejenigen Herren, welche diese Einschaltung in dem Antrag Dr. Müller (Meiningen) machen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Nunmehr werde ich abstimmen lassen über das Amendement Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 258 der Drucksachen. Diejenigen Herren, welche den § 38 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist wieder die Minderheit; auch dieses ist abgewiesen.

Ich darf wohl nunmehr ohne besondere Abstimmung annehmen, daß § 38 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 39, — § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45. — Ich erkläre diese sämtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen vom Hause in zweiter Lesung bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 46. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dertel.

Dr. Dertel, Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte nur zu § 46 einer Befürchtung entgegenreten, die neuerdings in der Presse wieder aufgetaucht ist. Man fürchtet, daß der § 46 die Arbeit der Presse wesentlich beeinträchtigen werde, weil er Änderungen nicht zuläßt an Aufsätzen, die den Namen des Verfassers tragen. Da aber kleine Änderungen in der Tagespresse notwendigerweise auch dann vorzunehmen sind, wenn der Aufsatz den Namen des Verfassers trägt, und da die Einholung der Genehmigung bei der Schnellarbeit der Tagespresse schlechthin unmöglich ist, so glaubten viele, daß durch die Annahme des § 46 die Arbeit der Presse wesentlich erschwert, ja unmöglich gemacht werde. Ich habe auch diesen Glauben gehegt und dementsprechend einen Abänderungsantrag in der Kommission gestellt. Meine Bedenken wurden aber beseitigt, indem darauf hingewiesen wurde, daß in § 14 Absatz 2 wir ausdrücklich alle Änderungen als gestattet hingestellt haben, zu denen der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen konnte. Da nun die Änderungen der mit Namen bezeichneten Artikel einer Zeitung, die vorgenommen werden müssen, ohne daß der Verfasser erst gefragt werden kann, in der Regel zu denen gehören, die nach Treu und Glauben nicht werden versagt werden können: so glaube ich in Uebereinstimmung mit der Kommission und mit den Vertretern der verbündeten Regierungen feststellen zu können, daß solche Änderungen durch den § 14 Absatz 2 gedeckt sind, also auch nach Annahme des § 46 zulässig sind.

Das möchte ich noch einmal, damit es in den Reichstagsbericht kommt und für die Rechtsprechung nachher gewissermaßen bestimmend ist, ausdrücklich hervorgehoben haben.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesrats: Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nur beitreten. Schon in der Kommission ist regierungsfreudig die Erklärung abgegeben worden, daß der § 46 so zu verstehen sei, wie er eben von dem Herrn Abgeordneten erläutert worden ist. § 14 Absatz 2 der Vorlage bestimmt:

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn für eine Zeitung ein Beitrag angenommen wird, der unter dem Namen des Verfassers erscheinen soll. Trifft die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 zu, so darf daher die Änderung in dem Beitrage bewirkt werden, ohne daß es notwendig ist, den Verfasser zuvor um seine Zustimmung zu befragen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Dertel es für wünschenswert erklärt hat, daß eine gemeinsame Aussprache stattfindet, möchte ich als Berichterstatter mein Einverständnis erklären mit der Auslegung, welche Herr Dr. Dertel dem § 46 soeben gegeben hat, dem ja auch der Herr Regierungskommissar zugestimmt hat.

Präsident: Der § 46 ist nicht angefochten; ich erkläre ihn als vom Hause in zweiter Lesung für bewilligt.

Ich rufe auf § 47, — § 48, — § 49, — § 50, — § 51. — Ich erkläre diese aufgerufenen Paragraphen ebenfalls in zweiter Lesung bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mintelen hat auf Nr. 254 der Drucksachen einen neuen § 51a beantragt. Ich eröffne die Diskussion über denselben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Mintelen.

Dr. Mintelen, Abgeordneter: Nur wenige Worte, meine Herren! Es ist uns gestern von dem Herrn Abgeordneten Diez ein Reversentwurf vorgelesen worden, welchen die Verleger sich namentlich bei musikalischen Werken von den Urhebern ausstellen lassen. Da verkauft der Urheber, also der Komponist, sich sozusagen mit Leib und Seele an den Verleger. Ich habe auch von anderer Seite, von Komponisten selbst erfahren, daß die Verleger, wenn sie ein Musikwerk in Verlag nehmen, dem Urheber regelmäßig einen Revers vorlegen, worin er die sämtlichen Urheberrechte auf den Verleger überträgt. Nun, meine Herren, die meisten jungen Komponisten, die noch keine üblen Erfahrungen gemacht haben, wissen ja gar nicht, was sie thun. Nach meiner Ansicht muß Vorbehalte getroffen werden, daß auch die, welche das Gesetz nicht kennen, und auf die der Satz: *ius vigilantibus scriptum est*, doch aus Billigkeitsrücksichten nicht anwendbar ist, eine gewisse Sicherheit haben, daß sie nicht etwas unterschreiben, was sie nicht unterschreiben würden, wenn ihnen die Sache klar wäre.

Es ist gestern der Antrag v. Strombeck zum Urheberrecht gestellt worden. Dort paßt er aber nicht hinein; er paßt, wie auch der Herr Kollege Spahn gesagt hat, in das Verlagsrecht hinein. Ich habe ihn deshalb so formuliert, wie er auf Nr. 254 der Drucksachen vorgelegt ist, nämlich:

Das Verlagsrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält nicht die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

— Es versteht sich dies eigentlich schon von selbst; indes ich habe es mit hineingenommen, um jedem einzelnen Autor klar zu machen, wie sich die Sache verhält. —

Die Uebertragung dieser Befugnis kann nur ausdrücklich durch besonderen schriftlichen Vertrag erfolgen. Auf solchen Vertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Ich bitte, diesen Antrag im Interesse jüngerer und unerfahrener Komponisten zu deren Schutz gegen etwaige überlistende Verleger anzunehmen.

Dr. Esche, Abgeordneter: Ich bitte, den Antrag Dr. Mintelen abzulehnen. Der Herr Abgeordnete Dr. Mintelen hat ja selbst eigentlich Kritik an seinem Antrag geübt, indem er sagte, die Bestimmungen, die er in das Gesetz hinein haben wollte, verstehen sich von selbst. (Zuruf aus der Mitte.) — Soviel ich verstanden, hat der Herr Dr. Mintelen sich so ausgedrückt. (Wiederholter Zuruf.) — Nur der erste Satz verstehe ich von selbst? — Ist das richtig, dann gehört eben dieser Satz nicht in das Verlagsrecht hinein. In der That wird das auch durch das Gesetz selbst bestätigt. § 1 sagt:

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Litteratur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen.

Also um das Verlagsrecht handelt es sich, nicht um das Urheberrecht, in dem vielleicht das Recht der öffentlichen Aufführung enthalten sein könnte.

Es ergibt sich das aber auch aus dem *argumentum e contrario*. Wenn ich z. B. Bezug nehmen darf auf die Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel, so haben es dort die Verleger ausdrücklich für notwendig gehalten, die Befugnisse in den Verlagsvertrag hineinzunehmen. Es ergibt sich das ferner aus der Petition, die die deutschen Verlags-händler an den Deutschen Reichstag gebracht haben, in der sie ausdrücklich verlangen, daß eine derartige Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Mintelen nicht haben will, in das Verlagsrecht hineinkommt. Also, ich meine, es ist ganz klipp und klar, daß es sich von selbst versteht, daß die Verleger das Aufführungsrecht nicht haben.

Aber auch der zweite Satz scheint mir bedenklich zu sein, weil, selbst wenn Sie dem ersten zustimmen wollen, wie schon oft dargelegt worden ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann etwas ausgesprochen werden soll, daß etwas schriftlich vereinbart werden soll, wenn eine ganz besondere Notwendigkeit dafür vorliegt. Aus diesen beiden Erwägungen bitte ich Sie, den Antrag Mintelen abzulehnen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Dr. Mintelen, Abgeordneter: Die erste Ausführung des Herrn Kollegen Dr. Esche gegen meinen ersten Satz ist ganz richtig. Ich habe aber dasselbe selbst gesagt. Ebenso ist es richtig, daß nach dem Handelsrecht mündliche Verträge genügen. Wir haben uns indessen nicht nach starren Prinzipien zu richten, sondern nach dem, was nützlich und zweckmäßig ist, und ich frage, ob es nicht zweckmäßig und nützlich ist, daß